

Bekanntmachung

Hinweis auf die Einhaltung der Meldefrist

Wer von einer anderen Gemeinde nach Langerwehe zieht oder innerhalb von Langerwehe umzieht, ist nach § 13 Meldegesetz NRW verpflichtet, sich spätestens nach Ablauf von **1 Woche** nach dem Bezug der neuen Wohnung beim Bürgerbüro umzumelden.

Da diese Meldefrist in der letzten Zeit immer häufiger deutlich überschritten wurde, weist die Gemeinde Langerwehe hiermit auf die Einhaltung dieser Frist hin.

Ein Verstoß hiergegen kann gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Meldegesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die An- oder Ummeldung benötigen Sie lediglich Ihren Personalausweis oder Reisepass. Eine Gebühr fällt hierfür nicht an.

Langerwehe, 08.02.2011
Der Bürgermeister

gez. Göbbels